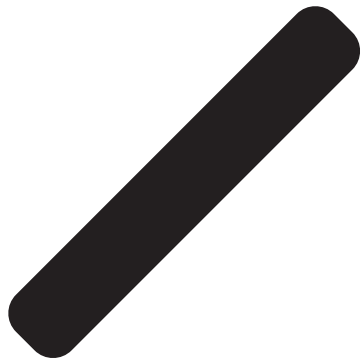


**Schule für Gestaltung  
Aargau**

Reglement  
Gestalterischer  
Vorkurs





I. Allgemeines	4
II. Aufnahme	4
III. Lernende	5
IV. Finanzierung	6
V. Lehrpersonen	7
VI. Rechtsmittel	7
VI. Schlussbestimmungen	7

**I. Allgemeines****§ 1**

**Ausbildungsziel** <sup>1</sup> Der Gestalterische Vorkurs bereitet Personen nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit auf einen gestalterischen Beruf vor.

**§ 2**

**Form und Dauer** <sup>1</sup> Der Gestalterische Vorkurs wird als einjähriger Vollzeitkurs durchgeführt.  
<sup>2</sup> Der Vollzeitkurs umfasst 1100 begleitete Lektionen in den im Folgenden aufgeführten Fachgruppen, verteilt auf 39 Kurswochen.

Fachgruppen	Lektionen
_Farbe und Form	126
_Zeichnen	126
_Raum und Objekt	100
_Visuelle Kommunikation	120
_Fotografie, Video, Multimedia	100
_Kultur und Kommunikation	100
_Mappe und Portfolio	66
_3 thematische Projektwochen	120
_Thementage	24
_Projekte und Abschlussarbeit	218
Gesamt	1100 Lektionen

Ungefähr 300 Lektionen Selbststudium ergänzen den begleiteten Unterricht.

<sup>3</sup> Die Fachgruppen sind in verschiedene Fächer unterteilt. Die Unterteilung wird den Lernenden zu Beginn des Vollzeitkurses bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Es besteht ein Curriculum zum Gestalterischen Vorkurs und Propädeutikum, welches die Fachinhalte, Lernziele und Kompetenzen regelt.

**II. Aufnahme****§ 3**

**Aufnahmebedingungen** <sup>1</sup> In den Gestalterischen Vorkurs wird aufgenommen, wer die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

<b>Zweistufiges Aufnahmeverfahren</b>	<p><b>§ 4</b></p> <p><sup>1</sup> In der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund vorgegebener Themenstellungen eine Reihe selbständig geschaffener Arbeiten aus verschiedenen Fachgruppen gemäss § 2 vorzulegen und ein Motivations schreiben einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> In der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Aufnahmeprüfung eine Aufgabenstellung aus verschiedenen Fachgruppen gemäss § 2 zu bearbeiten und an einem Aufnahmegespräch teilzunehmen.</p>
<b>Zuständigkeit, Entscheid, Bewertung und Wiederholung</b>	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Jury, bestehend aus Schulleitung und Lehrpersonen der SfGA, entscheidet über die Zulassung zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens und über die Aufnahme.</p> <p><sup>2</sup> Zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird zugelassen, wer in der ersten Stufe mindestens eine genügende Leistung erbracht hat.</p> <p><sup>3</sup> Wer in der zweiten Stufe eine mindestens genügende Leistung erbracht hat, hat das zweistufige Aufnahmeverfahren erfolgreich bestanden.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Bewertung stützt sich die Jury auf verschiedene Kriterien wie Originalität, Innovation, Form, Inhalt, Präsentation und Motivation.</p> <p><sup>5</sup> Das zweistufige Aufnahmeverfahren kann frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>6</sup> In besonderen Fällen kann eine Aufnahme sur Dossier gewährt werden.</p>

### III. Lernende

<b>Kursbesuch und Absenzen</b>	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lernenden haben alle unter § 2 aufgeführten Fachgruppen zu absolvieren.</p> <p><sup>2</sup> Bei längeren Absenzen, die zwar begründet sind, aber insgesamt eine Gesamtbeurteilung über die Erreichung der Kursziele verunmöglichen, kann die Schulleitung den Ausschluss aus dem Gestalterischen Vorkurs anordnen.</p>
<b>Leistungs- bewertung</b>	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen überprüfen und bewerten laufend die von den Lernenden in den einzelnen Fachgruppen gemäss § 2 erzielten Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewertung erfolgt je Fachgruppe mit einer ganzen oder halben Note. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>

<b>Zeugnis</b>	<b>§ 8</b> 1 Die Lernenden erhalten jeweils am Ende eines Semesters ein Zeugnis, in dem die gezeigten Leistungen in einer Gesamtbeurteilung pro Fachgruppe zusammengefasst werden.
<b>Kursausweis</b>	<b>§ 9</b> 1 Einen Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des Gestalterischen Vorkurses erhält, wer einen genügenden Durchschnitt der Fachnoten beider Zeugnisse erzielt hat.

#### **IV. Finanzierung**

<b>Gebühren</b>	<b>§ 10</b> 1 Die Gebühr für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beträgt CHF 100.–. 2 Die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, entrichten eine Einschreibgebühr von CHF 300.–. Bei einem Rückzug der Einschreibung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
	<b>§ 11 Auslagen</b> 1 Zu Beginn des Kurses haben die Lernenden für das Material einen Kostenvorschuss von CHF 800.– zu bezahlen. 2 Die Lernenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial, Drucksachen, Exkursionen, Projekte und Ausstellungsbesuche, selber zu tragen.
	<b>§ 12 Schulgeld</b> 1 Die Kosten für die Lernenden des Gestalterischen Vorkurses betragen CHF 14 800.–. 2 Das Schulgeld kann auf Anfrage in maximal vier Raten bezahlt werden.

## V. Lehrpersonen

<b>Qualifikation Lehrpersonen</b>	<p><b>§ 13</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen welche am Gestalterischen Vorkurs unterrichten verfügen über ein Diplom HF, Bachelor FH oder Master FH und ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I oder II respektive eine gleichwertige Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen bilden sich regelmässig fachlich und methodisch-didaktisch weiter und beteiligen sich aktiv an den verschiedenen Gefässen des schulinternen Qualitätsmanagements wie kollegialer Erfahrungsaustausch, Lernendenbefragung, themenbezogene Arbeitsgruppen oder Interschool.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung besucht die Lehrpersonen im Unterricht und führt ein jährliches Mitarbeitendengespräch durch.</p>
---------------------------------------	---

## VI. Rechtsmittel

<b>Interne Dokumente</b>	<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Es gelten die internen Dokumente wie Schul- und Hausordnung, Organisationsstatut und das Anstellungs- und Besoldungsreglement für Kursleitende der SfGA.</p>
--------------------------	---

## VII. Schlussbestimmungen

<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>§ 15</b></p> <p>Das vorliegende Reglement Gestalterischer Vorkurs tritt am 1. August 2020 in Kraft.</p>
----------------------	---

Aarau, Juni 2020

Franziska Hofer  
Co-Schulleiterin  
Leiterin gestalterische Vorbildung

Jürg Fritzsche  
Präsident Schulvorstand



**SCHULE FÜR GESTALTUNG  
AARGAU**  
MEDIEN PRINT DESIGN

Weihermattstrasse 94  
CH-5000 Aarau

Telefon 062 834 40 40  
Fax 062 834 40 41  
[www.sfgaargau.ch](http://www.sfgaargau.ch)